

## Allgemeine Vertragsgrundlagen zum Business-Paket, Fassung 2007

### Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten, Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung, oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

### Indexklausel

Der Vertrag unterliegt der jährlichen Indexanpassung nach dem gültigen Baukostenindex und/ oder Verbraucherpreisindex zur Hauptfälligkeit.

### Dauerrabattrückforderung

Die ausgewiesenen Prämien beinhalten einen 20 %igen Rabatt für 10-jährige Laufzeit. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird der gewährte Rabatt zurückgefordert.

# **Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004)**

## **Geltungsbereich:**

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
Artikel 6	Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt
Artikel 7	Übersicherung; Doppelversicherung
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung
Artikel 12	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 13	Form der Erklärungen
Artikel 14	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

## Artikel 1

### Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluß

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. 6/1997), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## Artikel 2

### Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluß eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

## Artikel 3

### Sicherheitsvorschriften

*Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:*

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

## Artikel 4

### Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt.

Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, **39a** bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

## Artikel 5

### Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

## Artikel 6

### Mehrfache Versicherung. Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

## Artikel 7

### Überversicherung. Doppelversicherung

1. die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.

- Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte

#### Artikel 8

##### **Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung**

- Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Post der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.
- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Police gesondert festzustellen.

#### Artikel 9

##### **Sachverständigenverfahren**

- Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
  - Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
  - Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
  - Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
- Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.

- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

#### Artikel 10

##### **Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt**

*Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:*

- Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
- Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

#### Artikel 11

##### **Zahlung der Entschädigung**

- Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
  - wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
  - wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

#### Artikel 12

##### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

- Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende

2. Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
3. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### Artikel 13 **Form der Erklärungen**

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die Bestimmungen über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte.

#### Artikel 14 **Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages**

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.
2. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gilt die Regelung hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

# Gruppierungserläuterung (Sachversicherung)

## Fassung 2005

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Handelsbetrieben.
- 1.2. Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A. 4.).
- 1.3. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A. 5.).
- 1.4. Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile die Bestimmungen nach 1. 1. bis 1. 3. sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

### 2. Gruppierung

#### Gruppe A: Gebäude

- A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:
- A. 1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die
- a) durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
  - b) den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
  - c) mit dem Boden fest verbunden und
  - d) von einiger zeitlicher Beständigkeit sind. In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer u. dgl.
- Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen u. dgl.
- A. 1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:
- A. 1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A. 1. 1. zu gelten haben;
- A. 1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die
- a) wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A. 1. 1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere
  - b) auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder
  - c) ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A. 1. 1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- A. 1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- A. 1.2.5. Einfriedungen aller Art.
- A. 2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Blitzschutzanlagen für das Gebäude; Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel; Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen; Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen; Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen; Fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten; Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie vermauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

- A. 3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden

unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschossfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschosses versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.

- A. 4. Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- A. 4.1.
- a) Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
  - b) Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte;
  - c) Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserverbund -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
  - d) Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
  - e) Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
  - f) Aufzüge.

- A. 4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- a) Elektro-Herde, Elektro-Boiler und Elektro-Durchlauferhitzer;
- b) Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer;
- c) Abwaschen;
- d) Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen;
- e) Balkonverkleidungen;
- f) Antennenanlagen;
- g) Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen;
- h) Müllentsorgungsanlagen;
- i) Garageneinrichtungen;
- j) Bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch:
  - Einrichtungen von Wasch- und Trocken räumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschzentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte;
  - Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher;
  - Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

- A. 5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden:

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A. 4. 1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

### Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im

Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

### **Gruppe B: Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung**

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger -siehe D. 2.);

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung - siehe D. D. 1.);

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur

Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und – Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge;

Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch widerverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container u. dgl.;

Der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggons, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen - siehe D. 1);

Handmaschinen und Gerätschaften aller Art;

Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel nach D. 3. anzusehen sind;

Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; versetzbare Zwischenwände;

Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;

Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien u. dgl.; Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; Firmenschilder und Werbeanlagen; Maschinenfundamente; Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte; Katalysatoren;

Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen;

Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D. 1.

### **Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung**

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

### **Gruppe C: Vorräte**

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertig bezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbematerialien, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genussmitteln in Werkskantinen, nicht wiederverwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken.

### **Gruppe D: Sonstige Sachen**

#### **D. 1. Kraftfahrzeuge**

Hiezu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung.

Alle anderen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstigen Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe B.

#### **D. 2. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten**

Siehe Punkt 4 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen.

Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Färb-, Stoff- und sonstige Muster u. dgl.

D. 3. Reproduktionshilfsmittel

Siehe Punkt 6 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen.

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

- a) Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Dessin, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und
- b) diese Form (Muster, Dessin, Schrift, sonstige Information) wird unter mechanischer Berührung direkt oder indirekt auf das Produkt übertragen, wobei
- c) im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Produktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind zum Beispiel:

Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen verschiedener Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen u. dgl., Matrern, Klischees, Druckplatten und -walzen, Prägeplatten und -walzen u. dgl.

D. 4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschluss

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe u. dgl.

D. 5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Bargeld, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

D. 6. Selbständige Außenversicherung

Sie erstreckt sich nur auf Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes und gilt nicht für Sachen auf Ausstellungen und Messen.

**Gruppe E: Ergänzungen**

E. 1. Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

E. 2. Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

E. 3. Demontage- und Remontagekosten

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

E. 4. Feuerlöschkosten

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

# Sonderbedingungen der VAV

## für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (2005)

Soweit Gebäude und Einrichtungen zum Neuwert versichert sind, gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

### I

Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

### II

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40% des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

### III

Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre [Zeitwertentschädigung\*], voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

(Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von III, 1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in III, 1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert\*), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

### IV

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung\*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung\*) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

### V

Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

\*) Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

# Ergänzende Vereinbarungen zum Business Paket (EVBP 2005)

## Makler

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit dem vertretungsbefugten Versicherungsmaklerbüro abgewickelt.

Zwischen den Vertragsparteien erfüllen Mitteilungen, Erklärungen jeder Art mittels Telefax und E-Mail udgl. das Schriftlichkeitsgebot.

Anzeigen und Erklärung des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Versicherungsmakler eingelangt sind. Der Versicherungsmakler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet. Die Haftung für eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung dabei wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

## Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluß sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Als Erheblich gelten jedenfalls Umstände nach welchen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat, oder bestimmte Voraussetzungen für den Vertragsabschluß, die schriftlich festgehalten wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach bekannt werden unverzüglich zu berichtigen.

Im Falle der Ausstellung einer Polizze hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag unvollständig ausgefüllt ist.

## Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht gem. § 27 VersVG. eine Gefahrerhöhung anzuzeigen, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an, die mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessene Prämie.

Gleiches gilt für die Änderung, Erweiterung oder Verlegung eines Unternehmens, Betriebes oder Teilen davon.

Die Anzeige über gefahrerhebliche Umstände gilt auch noch dann als rechtzeitig, wenn ab Eintritt der Gefahrerhöhung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

## Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des § 11 Abs. 2 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o. ä., kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung 2 Wochen nach Anzeige des Schadens Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das telefonische Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers dem Grunde nach, wird eine Akontierung ohne Präjudiz mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten (Bankgarantie) stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

## Paritätisches Kündigungsrecht

In Erweiterung des § 158 VersVG ist dieser auch auf alle nicht durch die §§ 96, 113 und 158 VersVG erfassten Sparten anwendbar.

### Kündigung

Ein beiderseitiges Kündigungsrecht nach 3 Jahren zur Hauptfälligkeit gilt als vereinbart.

Der Vertrag ist in diesem Fall unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zur Hauptfälligkeit, schriftlich und gegen Nachverrechnung des zuviel gewährten Dauerrabattes kündbar.

### Paketkündigung

Bei Kündigung eines Versicherungsvertrages durch den Versicherer, egal welcher Sparte, erfolgt auf Verlangen des Versicherungsnehmers eine Freigabe all jener anderen Versicherungssparten aus diesem Vertrag, gegen Rückverrechnung des zuviel gewährten Dauerrabattes in den nicht vom Versicherer gekündigten Sparten.

### Restwert

Restwerte bis 20% des jeweiligen Neuwertes der vom Schaden betroffenen Gebäude, der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Vorräte gelten als verloren. Voraussetzung ist, dass die Reste tatsächlich nicht wieder verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste, erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

### Wiederaufbau an anderer Stelle

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden können die versicherten Gebäude, Einrichtungen oder sonstigen Sachen auch an einer anderen Stelle als bisher in Österreich (und zwar unabhängig von allenfalls bestehenden behördlichen Wiederaufbauverböten) wiederaufgebaut, wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden. Die Entschädigungsleistung ist auch in diesem Falle in vollem Umfang, wie sie bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle zu leisten wäre, zu leisten.

### Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämienätze vereinbart sind.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Bestehende Mitversicherungen gehen dem Summenausgleich voran.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
- b) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- c) Positionen für die eine Bruchteilsumme vereinbart ist

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.